

## § 18 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - 1) der Präsident,
  - 2) der Vizepräsident.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident sind jeder allein vertretungsberechtigt, wobei die Entscheidungsbefugnis des Präsidenten Vorrang hat.
- (3) Weitere Vorstandsmitglieder sind
  - 3) der Schriftführer,
  - 4) der Stellvertreter des Schriftführers,
  - 5) der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - 6) der Rechnungsführer (Schatzmeister),
  - 7) der Stellvertreter des Rechnungsführers (Schatzmeisters),
  - 8) der Leiter des Musikausschusses,
  - 9) der stellvertretende Leiter des Musikausschusses,
  - (10) der Jugendreferent.
- (4) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens 6 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (6) Die Wahl des Vorstandes findet alle zwei Jahre im Wechsel wie folgt statt: die Positionen 1, 3, 5, 7, 9, Die Positionen 2, 4, 6, 8, 10
- (7) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (8) Bei einer entschuldigten Abwesenheit kann einer (Wieder-)Wahl schriftlich zugestimmt werden.
- (9) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet sofort beim Rücktritt oder beim Ausscheiden aus dem OSB.
- (10) Die Funktion des Zurücktretenden / Ausscheidenden wird durch Beschluss des Vorstandes bis zum Zeitpunkt der nächsten ordnungsgemäßen Wahl kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen.
- (11) Die Amtsperiode für das Vorstandsmitglied in kommissarischer Funktion endet mit dem turnusgemäßen Wahltermin des zurückgetretenen / ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (12) Der Vorstand, auch ein einzelnes Mitglied desselben, kann auf einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (13) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, sich im besten Sinne für den OSB einzusetzen und darüber mindestens einmal im Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

## § 19 Beschränkung der Vertretungsmacht

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, sowie ausserdem zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 20 Musikausschuss

- (1) Der Musikausschuss besteht aus dem Leiter, seinem Stellvertreter und dem Präsidenten des OSB.
- (2) Der Leiter des Musikausschusses und dessen Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung (Sängertag) gewählt.
- (3) Der Leiter des Musikausschusses und sein Stellvertreter sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes des OSB.
- (4) Der Leiter des Musikausschusses, sein Stellvertreter und der OSB-Präsident berufen gemeinsam für vier Jahre weitere Mitglieder in den Musikausschuss.
- (5) Der Leiter und die Mitglieder des Musikausschusses müssen qualifizierte Chorleiter mit nachgewiesener Abschlussprüfung sein. Der Präsident des OSB ist ohne diesen Nachweis kraft seines Amtes Mitglied des Musikausschusses.
- (6) Der Musikausschuss soll mindestens einmal im Jahr durch den Präsidenten des OSB einberufen werden, darüberhinaus tagt der Musikausschuss je nach Bedarf eigenständig auf Einladung durch den Leiter des Musikausschusses.
- (7) Der Musikausschuss berät in musikalischen Dingen die anderen Organe des OSB.
- (8) Der Musikausschuss ist musikalisch verantwortlich für die Umsetzung der auf Mitgliederversammlungen, auf Beiratsversammlungen oder auf Vorstandssitzungen gefassten entsprechenden Beschlüsse.
- (9) Der Musikausschuss ist zwischen den Mitgliederversammlungen gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig und insbesondere bei finanziellen Maßnahmen weisungsgebunden.